

Energie Wasser Bern
Kundendienst
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Förderbedingungen für das Förderprogramm Übergangslösung Heizungsersatz

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Anwendung der Förderbedingungen ist der Standort der Liegenschaft massgebend.

- a. Für Liegenschaften auf dem Gebiet der Stadt Bern gelten die Bedingungen gemäss Absatz 2.
- b. Für Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz gelten die Bedingungen gemäss Absatz 3.

2. Förderbedingungen für das Förderprogramm Übergangslösung Heizungsersatz auf dem Gebiet der Stadt Bern

1. Geltungsbereich

Diese Förderbedingungen regeln die Vergabe der Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Übergangslösung Heizungsersatz bei geplantem Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz von Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien. Diese Bedingungen präzisieren die Bestimmungen in der Fondsverordnung ewb. Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für die Projekte auf dem Stadtgebiet von Bern vergeben.

Für Projekte, welche nicht den Bedingungen der Standardprogrammen entsprechen, können beim Ökofonds für erneuerbare Energien Einzelgesuche einreicht werden ewb.ch/oekofonds.

2. Unterstützungsfähige Bauten

2.1. Unterstützt werden Übergangslösungen, wenn spätestens fünf Jahre nach der Gesuchstellung ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz realisiert wird.

2.2. Die Unterstützung erfolgt unabhängig vom Alter der bestehenden Heizungsanlage.

2.3. Überbrückung der kurzen Unterbrechung für den Wechsel von der bestehenden Wärmeversorgung an das Nah- oder Fernwärmenetz werden nicht unterstützt.

3. Voraussetzungen für die Vergabe von Förderbeiträgen

3.1. Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrags ist, dass bei der Einreichung der Ausführungsbestätigung eine vertragliche Vereinbarung mit der zukünftigen Nah- oder Fernwärmebetreiberin vorliegt oder eine Auftragsbestätigung für den bestellten Fernwärme-Netzanschluss.

3.2. Die Umsetzung des unterstützten Projekts muss gemäss einschlägigen Normen sämtlicher Fachverbände erfolgen.

3.3. Es muss ein angemessener zeitlicher Zusammenhang zwischen den angefallenen Kosten und der Einreichung des Fördergesuchs bestehen.

3.4. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung des Fördergesuchs geltenden Bedingungen beurteilt. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich gemäss den in den zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung gültigen Förderbedingungen aufgeführten Beitragsätzen.

Als Stichtag gilt jeweils der Zeitpunkt der via Webformular vollständig eingereichten Unterlagen.

3.5. Eine Förderzusage ist bis zum Anschluss an das zukünftige Wärmenetz, aber maximal fünf Jahre ab Datum der Bestätigung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.

3.6. Der Anschluss an das Nah- oder Fernwärmenetz und der Bezug von Wärme erfolgt spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Anschlusses.

3.7. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Formular "Ausführungsbestätigung" zusammen mit einer Kopie der *Schlussrechnung des Heizungsfachpartners* und der *vertraglichen Vereinbarung mit der zukünftigen Nah- oder Fernwärmebetreiberin* oder eine *Auftragsbestätigung* des bestellten Fernwärme-Netzanschlusses einzureichen.

4. Beitragsätze

4.1. Bei Reparaturen der bestehenden Heizungsanlage werden 80 % der effektiv anfallenden, anrechenbaren Kosten übernommen, maximal jedoch die nachfolgend aufgeführten Höchstbeiträge:

-	≤ 25 kW	CHF	1'500.00
-	> 25 kW bis ≤ 50 kW	CHF	2'500.00
-	> 50 kW bis ≤ 100 kW	CHF	3'500.00
-	> 100 kW bis ≤ 200 kW	CHF	5'000.00

4.2. Bei provisorischen Heizungsanlagen werden 80 % der effektiv anfallenden, anrechenbaren Kosten übernommen, maximal jedoch die nachfolgend aufgeführten Höchstbeiträge:

-	≤ 25 kW	CHF	12'000.00
-	> 25 kW bis ≤ 50 kW	CHF	15'000.00
-	> 50 kW bis ≤ 100 kW	CHF	25'000.00
-	> 100 kW bis ≤ 200 kW	CHF	30'000.00

4.3. Massgebend für die Berechnung der Höchstbeiträge ist die Brennerleistung der bestehenden Heizungsanlage.

5. Haftung

5.1. Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

5.2. Die Gesuchstellenden reichen ihr Gesuch per E-Mail ein. Sie nehmen zur Kenntnis, dass ein unverschlüsselter Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail nicht ausreichend sicher ist. ewb übernimmt keine Haftung für die per E-Mail übermittelte Gesuche und übrige Korrespondenz.

6. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen von ewb sind auf der Webseite ewb.ch/datenschutz publiziert.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Der ausbezahlte Beitrag entspricht den tatsächlichen Ausgaben für die Umsetzung der in der Förderbestätigung genannten prioritären Unterstützungsart. Es wird maximal der in der Förderbestätigung aufgeführte Betrag ausbezahlt.

7.2. Änderungen und Ergänzungen der Gesuche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.3. ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

7.4. Die Gesuchstellenden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

7.5. Die Förderprogramme von ewb unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

3. Förderbedingungen für das Förderprogramm Übergangslösung Heizungsersatz auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz

1. Geltungsbereich

Diese Förderbedingungen regeln die Vergabe der Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Übergangslösung Heizungsersatz bei geplantem Anschluss an ein Wärmenetz von Energie Wasser Bern. Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für die Projekte von ewb auf dem Gemeindegebiet Köniz (WV Bern-Wabern und WV Niederwangen) vergeben.

2. Unterstützungsfähige Bauten

2.1. Unterstützt werden Übergangslösungen, wenn spätestens fünf Jahre nach der Gesuchstellung ein Anschluss an ein Wärmenetz realisiert wird.

2.2. Die Unterstützung erfolgt unabhängig vom Alter der bestehenden Heizungsanlage.

2.3. Überbrückung der kurzen Unterbrechung für den Wechsel von der bestehenden Wärmeversorgung an das Wärmenetz werden nicht unterstützt.

3. Voraussetzungen für die Vergabe von Förderbeiträgen

3.1. Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrags ist, dass bei der Einreichung der Ausführungsbestätigung eine vertragliche Vereinbarung mit der zukünftigen Wärmeverbundbetreiberin vorliegt.

3.2. Die Umsetzung des unterstützten Projekts muss gemäss einschlägigen Normen sämtlicher Fachverbände erfolgen.

3.3. Es muss ein angemessener Zusammenhang zwischen den angefallenen Kosten und dem Zeitpunkt des eingereichten Fördergesuchs bestehen.

3.4. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung des Fördergesuchs geltenden Bedingungen beurteilt. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich gemäss den in den zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung gültigen Förderbedingungen aufgeführten Beitragsätzen.

3.5. Eine Förderzusage ist bis zum Anschluss an das zukünftige Wärmenetz, aber maximal fünf Jahre ab Datum der Bestätigung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.

3.6. Der Anschluss an das Wärmenetz und der Bezug von Wärme erfolgt spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Anschlusses.

3.7. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Formular "Ausführungsbestätigung" zusammen mit einer Kopie der *Schlussrechnung des Heizungsfachpartners* und der *vertraglichen Vereinbarung mit der zukünftigen Nah- oder Fernwärmebetreiberin* einzureichen.

4. Beitragssätze

4.1. Bei Reparaturen der bestehenden Heizungsanlage werden 80 % der effektiv anfallenden, anrechenbaren Kosten übernommen, jedoch maximal bis zum folgenden Höchstbeitragsatz:

- CHF 50 / kW

4.2. Bei provisorischen Heizungsanlagen werden 80 % der effektiv anfallenden, anrechenbaren Kosten übernommen, jedoch maximal bis zum folgenden Höchstbeitragsatz:

- CHF 300 / kW

4.3. Massgebend für die Berechnung des Höchstbeitragsatzes ist die Brennerleistung (kW) der bestehenden Heizungsanlage.

5. Haftung

5.1. Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

5.2. Die Gesuchstellenden reichen ihr Gesuch per E-Mail ein. Sie nehmen zur Kenntnis, dass ein unverschlüsselter Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail nicht ausreichend sicher ist. ewb übernimmt keine Haftung für die per E-Mail übermittelte Gesuche und übrige Korrespondenz.

6. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen von ewb sind auf der Webseite ewb.ch/datenschutz publiziert.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Der ausbezahlte Beitrag entspricht den tatsächlichen Ausgaben für die Umsetzung der in der Förderbestätigung genannten prioritären Unterstützungsart. Es wird maximal der in der Förderbestätigung aufgeführte Betrag ausbezahlt.

7.2. Änderungen und Ergänzungen der Gesuche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.3. ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

7.4. Die Gesuchstellenden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

7.5. Die Förderprogramme von ewb unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern